

## **Beschreibung des Netzanschlussverfahrens der HNG von Biogasanlagen nach der Gasnetzzugangsverordnung vom 03.09.2010**

Für die Anschlussprüfung benötigen wir vollständige qualifizierte Angaben und Unterlagen, die Sie bitte in schriftlicher Form über unser Anfrageformular an die folgende Adresse einreichen:

Stadtwerke Bad Säckingen GmbH, Schulhausstr. 40, 79713 Bad Säckingen  
Alle aufgelisteten Unterlagen sind zur eindeutigen Identifikation mit Planungsstand (Datum) und einer Versionsnummer zu versehen.

Nach Eingang der Unterlagen teilen wir Ihnen als potenziellen Netzanschlussnehmer/ -Anlagenbetreiber innerhalb von einer Woche mit, ob zusätzliche Unterlagen nachzureichen sind.

Ab Eingang Ihrer vollständigen Unterlagen bei uns werden wir Ihnen binnen zwei Wochen die durchzuführenden Prüfungen und die dafür anfallenden Kosten mitteilen. Sobald Sie die Vorauszahlung in Höhe von 25 % der Prüfungskosten gemäß § 33 Absatz 5 geleistet haben, werden wir Ihnen innerhalb von drei Monaten das Ergebnis unserer Netzanschlussprüfung schriftlich mitteilen.

Bei einem positiven Prüfungsergebnis werden wir Ihnen ebenfalls innerhalb von einem Monat ein verbindliches Vertragsangebot, bestehend aus einem Netzanschlussvertrag und einer Planungsvereinbarung, zur Errichtung des Anschlusses der Biogasanlage vorlegen. Im Netzanschlussvertrag werden wir Ihnen eine bestimmte Mindestspeisekapazität garantieren.

Nach der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages beginnen wir gemeinsam mit der Planung des Netzanschlusses und vereinbaren einen Realisierungsfahrplan.

Mit der Errichtung des Netzanschlusses beginnen wir erst, wenn Sie als Anschlussnehmer innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss des Netzanschlussvertrages mit dem Bau der Anlage beginnen.

Bezüglich des von Ihnen geplanten Netzanschlusspunktes werden wir nach Möglichkeit Ihren Wünschen nachkommen. Falls der von Ihnen gewünschte Netzanschlusspunkt von uns nicht realisiert werden kann, werden wir Ihnen nach § 33 Absatz 8 GasNZV die Gründe benennen und nach § 33 Absatz 9 GasNZV einen alternativen Anschlusspunkt im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit vorschlagen.

Falls erforderlich, sind uns weitere behördliche Genehmigungen bezüglich der Errichtung der Anlage einzureichen.